AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 7. Jędrzejów, am 15. Juni 1915.

1.

Todesurteile.

1. Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Olkusz als Standgerichtes vom 26. Mai 1915 G. Z. K. 88/15 wurde Karl Nocoń, am 20. Juli 1892 in Zawiercie geboren und dort zuständig, röm.-kath., ledig, Sohn des Konstantin und der Katharina Nocoń, Fabriksarbeiter, des Verbrechens des Raubes im Sinne der §§ 483, 485 a, c, und d, M. St. G., schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Urteil wurde am 27. Mai vollzogen.

Der Verbrecher hat zwei Raubanfälle begangen; bei Verübung des zweiten hat er sich sogar der Feuerwaffe bedient.

2. Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Jędrzejów als Standgerichtes vom 28. Mai 1915 wurde ein Soldat eines Ulanenregimentes wegen des Verbrechens des räuberischen Todschlages, zum Tode verurteilt. Dieses Verbrechen hat er dadurch begangen, dass er am 11. Mai 1915 in der Ortschaft Kuźnica (Gemeinde Nagłowice) gegen den Ladmann Anton Tupaczyński in der Absicht das Pferd dessen Vaters an sich zu bringen, aus seinem Dienstgewehre einen scharfen Schuss abfeuerte, worauf dessen Tod erfolgte.

Die Todesstrafe wurde am 28. Mai l. J. vollzogen.

2.

Strassenpolizei und Fahrordnung.

§ 1. Die Beschädigung von Strassen oder den dazugehörigen Objekten etc., die Ablagerung von Dünger, Baumaterial, etc. auf öffentlichen Wegen oder Strassen, deren Verengung und Einackerung, sowie das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und die Benütznng des Grases ist verboten.

§ 2. Das Schleifen von Bäumen und anderen, die Strasse beschädigenden Gegenstände, ausser zur Schlittenzeit, ist verboten.

§ 3. Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder lediger Pferde auf der Strasse ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da nur unter Aufsicht und muss bei Nacht eine Laterne am Wagen angebracht sein.

§ 4. Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist verboten.

§ 5. Das Schlafen des Kutschers während der Fahrt oder das Verlassen des Wagens ist verboten. Betrunkene Kutscher sind zu arretieren.

§ 6. Uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist verboten.

§ 7. Das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen ist verboten.

§ 8. Bei Strassenkreuzungen müssen Wegweiser angebracht und immer in gutem Stande erhalten werden.

§ 9. Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg oder Fussteig (Trottoir) ist verboten.

§ 10. Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links auszuweichen. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, doch darf auf Brücken, sowie einem im Trab vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden. Den Wägen der Post, Feuerwehr und Sanitätswägen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben. Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

§ 11. Beim Hinausfahren oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strassenkreuzungen in Ortschaften, beim Passieren von ungemauerten Brücken, endlich bei dichtem Schnee darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 12. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 13. Die Schlitten müssen mit Glocken oder Schellen versehen sein.

§ 14. Alle Übertretungen sind vom Kreiskommando zu bestrafen.

3.

Vergütung für Transportmittel.

Es wurde verfügt, dass in Hinkunft in den Kreisen, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pinczów, Jędrzejów, Włoszczowa, Noworadomsk nnd Piotrków bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestätigung bar auszuzahlen sind.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für ein einspänni-

ges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 50 Heller zu entrichten sind. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchname bis zur Entlassung berechnet. Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrzeit zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

4.

Das Schulwesen im Kreise Jędrzejów.

1) Eröffnung der Schulen.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit 1. Mai l. J. 21 Schulen im hiesigen Kreise eröffnet und zwar: in Jędrzejów (3 Schulen), Wodzisław, Sędziszów, Opaskowice pojałowskie, Łysaków, Prząsław, Podchojny, Piaski, Deszno, Potok wielki, Złotniki, Wegleszyn, Mstyczów, Czepiec (Przełaj), Tarnawa, Nagłowice, Jaronowice, Nawarzyce und Strzeszkowice.

Der Unterricht wird in Abteilungen zu je zwei Stunden erteilt und zwar nur für Kinder, die noch niemals die Schule besucht haben.

2) Lehrplan.

Der Lehrplan im ersten Jahrgange umfasst: a) Religion, b) Vorbereitungs-Unterricht, Lesen und Schreiben, c) Rechnen, d) Gesang.

3) Schulbücher.

Als Hilfshandbuch ist das für die polnischen Schulen in Galizien bestimmte, Schulbuch »Szkółka dla młodzieży« część I, »Elementarz i rachunki« im Gebrauch.

Dieses Schulbuch kann man in der Buchhandlung in Jędrzejów zum Preise um 48 h per Exemplar bekommen.

4) Unentgeltliche Bücher für arme Kinder.

Jede Schulverwaltung erhielt eine Anzahl von Büchern unentgeltlich zur Verteilung an Kinder der armen Eltern.

5) Schulferien.

Der Schulunterricht endigt am 10. Juli 1915 und mit diesem Tage werden alle Schulen geschlossen, die Ferien dauern vom 10. Juli bis 1. September 1915.

6) Anfang des Schuljahres.

Am 1. September 1915 beginnt der Schulunterricht für alle schulpflichtigen Kinder vom 6.—12. Lebensjahr in allen Ortschaften, wo bis jetzt Schulen bestanden, sowie in allen Orten wo die Organisierung der Schulen in Angriff genommen wurde.

7) Zuerkennung der Lehrergehalte.

Allen Lehrern des hiesigen Kreises, welche das Gelöbnis geleistet haben, hat das k. u. k. Kreiskommando Gehalte in der Höhe ihrer bisherigen Bezüge vom 1. Mai 1915 angefangen zuerkannt.

Die Gehalte werden den Lehrern seitens der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos am 1. eines jeden Monats im Vorhinein, gegen eine vom Betreffenden unterfertigte und vom k. u. k. Kreisschulinspektor vidierte Quittung ausgezahlt.

8) Regelung der Lehrergehalte.

In Berücksichtigung der schlechten finanziellen Verhältnisse der hiesigen Lehrerschaft und der bisherigen niedrigen Gehalte werden die Bezüge der Lehrer vom 1. September 1915 geregelt werden.

Den Lehrern gebührt eine Naturalwohnung. Sollte eine Naturalwohnung nicht da sein, ist die Gemeinde verpflichtet, dem Lehrer dafür ein Pauschale in der Höhe von 20% seines Gehaltes auszuzahlen.

5.

Landwirtschaftliche Massnahmen.

Regelung der Arbeitspreise für Feldarbeiter.

In der gegenwärtigen ernsten Zeit ist es dringend notwendig, dass jedermann sich an der Arbeit beteiligt und nach seinen Kräften und Kenntnissen das möglichst Höchste zum Wohle der Allgemeinheit beiträgt. Eine der wichtigsten Grundlagen für dieses Wohl der Allgemeinheit ist die Landwirtschaft, welche aber nur dann gedeihen kann, wenn sie die entsprechende Anzahl von Arbeitskräften zur Verfügung hat und diese Arbeitskräfte den Leistungen angemessene Entlohnung erhalten. Um daher jeder übermässigen Forderung zu steuern, ordne ich an, dass nachstehende Löhne für die Feldarbeiten von nun in Kraft zu treten haben und zwar:

Kindern von 12—15 Jahren zahlt man	1·20 K	bis	1·40 K
Weibern	» »	1·60	» »	1·80 »
Männern	» »	2·—	» »	2·80 »

pro Tag.

Die Gendarmerieposten haben diese Anordnung zu überwachen und da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass viele Leute anstatt zu arbeiten und dadurch nicht nur für sich Geld zu verdienen, sondern auch der Allgemeinheit zu nützen, faulenzen und dadurch der Allgemeinheit zur Last, fallen, solche Leute dem Kreiskommando jeden 1. und 15. jeden Monates nahmhaft zu machen, welches dann diese Leute zu einer Zwangsarbeit unter militärischer Aufsicht verwenden wird.

Regelung der Fuhrlöhne.

Die Fuhrlöhne werden von nun an derart bestimmt, dass per 1 Pferd und 1 Km. 50 H. als Entlohnung vom Fuhrwerkbesitzer verlangt werden darf, bei der Annahme, dass die Belastung ohne Wagen 3 Mtr. per Pferd beträgt.

Für einen Tag Feldarbeit ist per Paar Pferde und Kutscher 8—10 K zu zahlen. Der Eigentümer der Pferde hat für die Fütterung selbst zu sorgen.

Weiden des Viehes.

Es wird Klage geführt, dass Dorfleute ihre Kühe und Pferde überall weiden lassen, ohne Rücksicht, ob es fremdes Eigentum ist oder nicht. Ich ordne an, dass von nun an für ein solches willkürliches Vorgehen Strafen eingehoben werden.

Diese Geld oder Arreststrafen bestimmt das Kreiskommando, ausserdem steht es aber den Beschädigten zu, im Gerichtswege den Schuldtragenden zum Schadenersatz heranzuziehen.

Die Herrn Pfarrer werden gebeten, diese Anordnungen, die einerseits dem Wohl der Allgemeinheit

dienen sollen, anderseits für geordnete Verhältnisse unbedingt notwendig sind, der Bevölkerung gütigst zu erläutern.

6.

Landwirtschaftliche Maschinen.

Die für die Ernte und den Anbau notwendigen landwirtschaflichen Maschinen und Geräte können aus Österreich-Ungarn bezogen werden und erteilt hiezu das Kreiskommando über Ansuchen, die Bewilligung und stellt gleichzeitig die Bescheinigung aus für die Eisenbahnen zur Transportierung dieser Gegenstände.

7.

Verwertung von Kartoffeln.

Um die Kartoffeln als Nahrungsmittel im Kreise Jędrzejów auszunützen und einer eventuellen Vernichtung durch Verfaulen vorzubeugen, wird angeordnet, dass die Gemeindevorsteher und Schultheisse mit Hilfe der Gendarmerieposten sich rege zu interessieren haben, wo Kartoffelvorräte vorhanden sind und diese auf alle Fälle verwerten.

Mangelt es an Fuhrwerken zur Abfuhr, so sind dieselben im Wege der Gendarmerie zu requirieren und die Kartoffeln zu den Märkten nach Jędrzejów, Wodzisław und anderen Orten, wo es an Kartoffeln mangelt, zu führen.

Auch wurde in Kotlice eine Spiritus-Brennerei eröffnet, wohin eventuell minderwertige Kartoffeln abgeliefert werden könnten, es ist jedoch vorher mit dem Eigentümer dieser Brennerei Gutsbesitzer H. Majewski das Einvernehmen zu pflegen.

8.

Schonung von Jungvieh.

Um den Viehstand, welcher durch den Krieg stark gelitten hat, im hiesigen Kreise zu heben, wurde angeordnet, dass weder ein Kalb noch eine Kälbin abgeschlachtet werden dürfen, um damit einen Nachwuchs des Rindviehes zu ermöglichen.

Gleichzeitig wurde jeder Verkauf von Kälbern und Kälbinnen verboten.

Dawiderhandelnde werden strenge mit Geld- oder Arreststrafen geanhdet.

Die Gendarmerieposten und die Gemeinde bezw. Ortsvorsteher werden zur allgemeinen Verlautbarung und strengsten Überwachung dieser Anordnung verhalten.

9.

Höchstpreise für Käufe und Requisitionen im Kreise Jędrzejów.

Brot- und Futterfrüchte.

Weizen	für q	46 K	— h	
Korn	» q	38 »	— »	
Gerste	» q	30 »	— »	
Hafer	» q	36 »	— »	

Mehl.

Weizen- Roggen- Brotbackmehl { Vollmehl	für kg	— K	60 h
(razówka)	» »	— »	50 »
Weizen Kochmehl	» »	— »	70 »
Mischmehl	» »	— »	50 »

Fertiges Brot (landesüblich).

Weizenbrot	für kg	— K	70 h
Roggenbrot	» »	— »	50 »
Gemischtes Brot	» »	— »	60 »

Trockenes Gemüse.

Reis	für kg	1 K	30 h
Graupen	» »	— »	60 »
Greis	» »	— »	80 »
Bohnen (Fisolen)	» »	— »	90 »
Linsen	» »	1 »	20 »
Erbsen	» »	1 »	— »
Geschälte Erbsen	» »	1 »	20 »
Buchweizen	» »	— »	64 »
Kartoffeln	» q	5 »	— »

Frisches Gemüse.

Sauerkraut und saure Rüben	für kg	— K	40 h

Genussmittel und Gewürze.

Kaffee gebrannt	für kg	6 K	50 h
Tee	» »	18 »	— »
Hutzucker	» »	— »	90 »
Würfelzucker	» »	— »	96 »
Salz	» »	— »	25 »
Pfeffer	» »	5 »	— »
Kümmel	» »	2 »	50 »
Zwiebel	» »	— »	70 »
Knoblauch	» »	2 »	— »

Getränke, Essig und Öl.

Wein	für l	1 K	20 h
Bier	» »	— »	70 »
Branntwein	» »	2 »	— »
Rum	» »	3 »	— »
Kognak	» »	5 »	— »
Essig	» »	— »	45 »
Öl (Speise)	» »	3 »	50 »

Fleisch, Fett, Käse.

Lebende Rinder	kg Lebendgewicht	1 K	30 h
» Schafe	» »	1 »	10 »
» Schweine	» »	2 »	— »
» Ziegen	» »	— »	75 »
Rindfleisch	für kg	2 »	60 »
Schaffleisch	» »	2 »	— »
Schweinefleisch	» »	2 »	30 »
Ziegenfleisch	» »	1 »	30 »
Rauchfleisch	» »	3 »	60 »
Salami	» »	6 »	— »
Sonstige Dauerwürste	» »	3 »	90 »
Speck	» »	5 »	— »
Schweineschmalz	» »	5 »	— »
Butter	» »	5 »	— »
Käse	» »	2 »	50 »

Futterartikel.

Heu	für q	10 K	— »
Kleie	» »	18 »	— »
Stroh	» »	6 »	50 »
Zuckerrüben	» »	1 »	25 »
Futterrüben	» »	— »	80 »
Möhren	» »	1 »	25 »

Brenn- Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Hartes Brennholz	für m³	12 K	50 h
Weiches »	» »	11 »	— »

Brennöl	» kg	2 »	50 »
Spiritus 90 grädig	» l	3 »	— »
Motorenöl	» kg	2 »	50 »
Maschinenöl	» »	1 »	40 »

Die Überschreitung dieser Preise seitens der Kaufleute wird mit Geld bezw. Arreststrafen eventuell Entzug der gewerblichen Berechtigung geahndet.

Die Käufer werden aufgefordert, jede Überschreitungen dieser Preise der Gendarmerie anzuzeigen.

Nicht aber nur in den Lebensmitteln ist dieser Vorgang zu beachten, auch in Bezug auf andere Waren wird ein gewissenloses Ausbeuten des Publikums nicht geduldet und jede übertriebene Preissteigerei bestraft.

Während der Märkte darf die Ware nur auf den hiezu bestimten Plätzen verkauft oder angekauft werden und sind Dawiderhandelnde zur Verantwortung zu ziehen.

10.

Ausfuhr- und Durchfuhr Verbot.

Nachstehende Artikel sind verboten auszuführen und durchzuführen.

Akkumulatoren, sowie deren Bestandteile,
Aluminiumwaren (ganz oder teilweise),
Ammoniak, schwefelsaures,
Ammoniak, verflüssigtes,
Anilin,
Antimon,
Antipirin,
Apparate, photographische und kinematographische sowie Films,
Appretur — und Klebemittel stärkemehlhaltige,
Armee — und Schiffszwieback,
Aspirin,
Ausweichvorrichtungen und Kreuzungsstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer,
Automobile, einschliesslich aller Bestandteile,
Automobilmotoren, einschliesslich aller Bestandteile,
Äxte,
Bäckereien,
Backöfen, fahrbare, auch zerlegt,
Bauch — und Zugsägen,
Baumwollstoffe, wasserdicht (ausgenommen Kunstleder),
Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert,
Baumwollgewebe, gemeine, glatte auch einfach geköpert, roh und gebleicht, ferner Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, dann alle wasserdichten Baumwollstoffe,
Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemalt, Abfälle, Baumwollwatte,
Beile,
Beilpicken,
Beobachtungsuhren,
Beschläge aus Eisen,
Blasen,
Bleiwaren (ganz oder teilweise),
Blitzschutzvorrichtungen,
Biskuit,
Bohnen,
Bohrer aller Art,
Brennkohlen,
Briketts,
Brot, Teigwaren und Bäckereien (Biskuit, Kakao, Kuchen, Oblaten u. s. w.),
Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,
Büchsen,
Buchdruckerwalzen, Buchdruckerwalzenmasse,
Buchdruckerlettern,
Bürsten, grobe,
Chinin (salzsaures und schwefelsauers),
Chirurgische Instrumente,
Chirurgische Seide,
Chronometer,
Chrom — und Nikelstahl gewalzt, geschmiedet oder gezogen,
Dachpappe,
Decken und Kotzen, wollene,
Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert,
Dextrin,
Dörrgemüse,
Drähte, isolierte,
Drahtseile von 8 bis 35 mm Stärke,
Druckpapier,
Düngsalze,
Eisen alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweissen,
Eisenbahnschwellen,
Eisenblech von 0. 7 bis 2 mm Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 m und einer Breite von 360 bis 850 mm, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 mm.,
Eisendraht, auch verzinnt oder verzinkt in der Stärke von 0.3 bis 6 mm.
Elektrische Taschenlampen,
Elektrische Trockenbatterien,
Erbsen,
Erze,
Essig, Essigsäure u. Essigessenz,
Essigester (Essigäther),
Essigsaurer Kalk,
Fahrräder,
Farben aller Art,
Farbstoffe und Farbstoffextrakte,
Federwild,
Feilen mit einer Hieblänge von und über 250 mm.,
Felle und Häute, roh, Blasen und Därme, frisch gesalzen und getrocknet, Goldschlägerhäutchen,
Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte,
Ferngläser,
Fischtran,
Flachs,
Flaschenzüge,
Fleischkonserven,
Fleischgemüsekonserven,
Fleischwürste,
Fleisch, frisches und zubereitetes,
Films, kinematographische,
Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet,
Fischkonserven,
Formalin,
Futtermittel aller Art,
Galvanische Elemente aller Art,
Gänse,
Garne,
Gebrannte geistige Flüssigkeiten,
Gemüsekonserven,
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte,
Gerste aller Art,
Gewächse für den Küchengebrauch, frisch,
Gewebe in konfektioniertem Zustande,
Gewebe aus Leinen-, Hanf-, Jutegarn und Garnen aus nicht besonders benannten vegetabilischen Spinn-

stoffen, ungemustert, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette und Schuss auf 2 cm im Quadrat, ausgenommen Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe, ferner die aus den genannten Geweben konfektionierten Gegenstände,
Getreide (Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse),
Glycerin,
Graphit,
Gummisurrogate, nicht besonders benannte,
Gurten und gurtenähnliche Bänder,
Guttapercha, roh oder gereinigt, auch Abfälle davon,
Hacken,
Häckerling,
Hafer,
Halbfrucht,
Hammer im Stückgewichte von mehr als 500 q schwarz oder gewöhnlich bearbeitet.
Hanf,
Hanfsaat,
Harz gemeines,
Haus- u. Küchengeräte aus Weissblech,
Häute roh,
Heidekorn,
Heil und Schutzserum f. Infektionskrankheiten,
Heu-Stroh und Häckerling ferner Wermutkraut,
Hirse,
Holz, europ. Bau- u. Nutzholz, hart oder weich, rund beschlagen gesägt, geschnitten, gespalten,
Holzkohlen,
Holztafeln geschälte oder gemesserte,
Hörnerabfälle,
Hufeisen,
Hülsenfrüchte,
Hufnägel,
Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodtinktur, Jodquecksilber,
Instrumente, hygienische und medizinische,
Isolatoren für den Telegraphen- u. Telephonbau montiert oder unmontiert,
Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt u. in Abfällen,
Jutegarne,
Kaffee, roh und gebrannt,
Kaffeekonserven, Malzkaffee und andere Kaffee und Surrogate,
Kaffeesurrogate,
Kakaomasse und Kakaopulver,
Kakes,
Kartoffel,
Käse aller Art,
Kautschuk,
Ketten, eiserne mit einer Gliederstärke von 2 mm oder mehr,
Kinematographische Apparate und Films,
Kleesaat,
Kleie,
Kleister,
Knoblauch,
Knochen,
Knochenabfälle (Hieher fallen nicht die sogenannten Arbeitsknochen zur Herstellung von Beinwaren, auch Hartknochen oder Röhrenknochen genannt, welche ganz entfettet, trocken, frei von Fleischteilen und fast ganz geruchlos sind.),
Kohlen,
Koks,
Kompasse und Kompasszugehör,
Kotzen aus Wolle,
Krampen u. Schaufeln (auch Beilpiken),
Kraut frisches,
Kuchen,
Küchengeräte aus Weissblech,
Kümmel,
Kupfervitriol auch Admontervitriol,
Kupferwaren ganz oder teilweise,
Kunstdünger, einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel,
Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (siehe Schweinsleder).
Lein und Hanfsaat, Baumwollsamen, Sesam, Erdnüsse, Palmkörner, Kopra, Sojabohnen, Kleesaat,
Leinölkuchen u. andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen,
Leinen,
Linsen,
Löschpapier,
Lumpen aller Art,
Mahlprodukte aller Art.,
Mais,
Malz.
Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate,
Männerschuhe und -stiefel im Gewichte von mehr als 1000 g pro Paar,
Maschinenfilze,
Maultiere,
Maulesel,
Medizinische Instrumente,
Mehl und Mehlprodukte aller Art.,
Meissel,
Melassekraftfutter u. s. w.,
Metalle, unedle und Metallegierungen, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen auch Metallaschen, — gekrätze — hammerschlag — schlaken, sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe, Drähte daraus,
Milch, kondensierte. Milch, getrocknet, in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven),
Mineralöle und alle aus diesen hergestellten Öle,
Morphium und seine Salze,
Munition,
Munitions Bestandteile jeder Art,
Nikelstahl in Stäben, gewalzt, geschmiedet oder gezogen,
Nikelwaren (ganze oder teilweise),
Oblaten u. s. w.
Öle, fette,
Opium, Opiumtinktur,
Pack- u. Tragkörbe,
Papier (Druck, -Seiden, -Lösch),
Pelzwerk (Schaf, Lamm und austral. Opossumfelle, Pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren).
Petroleum,
Pfeffer (Darunter fällt nicht Paprika),
Pferde, Maulesel und Esel, Maultiere,
Pferdebürsten,
Pferdestriegel aus Blech,
Photographische und kinematographische Apparate, sowie Films,
Platinwaren,
Platten, durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte,
Pottasche,
Presstalg,
Putzwolle,
Pyramidon u. s. w.,
Quecksilber,

Quecksilbersalze,
Raps und Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen,
Reis,
Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
Roheisen, alt, gebrochen oder in Abfällen zum Schmelzen und Schweissen,
Röhren, schmiedeeiserne,
Rohr — und Rübenzucker,
Rollen,
Rosshaare,
Rüben aller Art,
Rübenschnitzel,
Rübenzucker,
Rübsaat ausgenommen Zuckerrübensamen,
Rucksäcke,
Russ,
Sago,
Sagosurrogate,
Sägen für den Maschinengebrauch,
Sattelbäume,
Sattelgestelle,
Sattlerwaren,
Seile von einschliesslich 10 bis 25 mm. Stärke,
Seide, chirurgische,
Seidenpapier (mit Ausnahme des Zigarettenpapieres, geschnitten und in ganzen Bogen),
Seifensiederunterlauge,
Soda,
Speck,
Speisefette aller Art, einschliesslich Speck,
Spinnstoffe,
Sprengstoffe, alle zu ihrer Herstellung verwendbaren organischen Erzeugnisse,
Schafe,
Schafthölze, rohe vorgerichtete oder bearbeitete für Handfeuerwaffen,
Schaufel,
Schiebkarren,
Schienen und Schienenbefestigungsmittel,
Schiessmittel jeder Art,
Schlaken vom Metallhüttenbetrieb,
Schokolade in Blöcken und Tafeln, Kakaomasse und Kakaopulver,
Schwefel und Schwefelsäure,
Schweinsleder in der Starke von 2 mm oder darunter,
Schweine,
Stacheldraht jeder Art,
Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen oder Schweissen,
Stahlblech von 0.7 bis 2 mm Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 mm und einer Breite von 360 bis 850 mm, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 mm,
Stärke, Stärkemehl,
Stärke Gummi (Dextrin),
Steigbügel,
Steigeisen aller Art auch solche für Telegraphenleitungsbau,
Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle,
Stollen für Hufeisen,
Strickwaren aus Wolle,
Strickwaren aus Baumwolle,
Stroh,
Sturmfackeln,
Talg, tierischer, vegetabilischer,
Tapioka,
Taschenfeuerzeuge,
Taschenlampen, elektrische, Trockenbatterien und Bestandteile derselben,
Taschnerwaren,
Technische Fette und Fettsauren,
Teerfarben,
Teerfarbstoffe, alle zu ihrer Erzeugung verwendbaren organischen Erzeugnisse,
Tee,
Teigwaren,
Telegraphensäulen.
Terpentin und Terpentinöl,
Tierhaare,
Träger im Gewichte von 16 bis 186 kg. und von 8·7 bis 50·5 kg. pro laufendes Meter,
Traggestelle für Transporte auf Pferden etc.
Tragkörbe,
Trensen,
Uniformstoffe und fertige Uniformsorten jeder Art,
Vaselin,
Verbandstoffe in jeder Form,
Verbandgaze,
Verbandwatte,
Versuchstiere,
Wachstuch,
Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art,
Wagendecken (ausgenommen Buchbinderleinwand),
Wagnerarbeiten, sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz,
Weissblech,
Weizen,
Werkzeugstiele,
Wicken,
Wildbret und Federwild, Gänse,
Winden,
Wirkwaren aus Baumwolle,
Wirkwaren aus Wolle,
Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht gemahlt in Abfällen,
Wollgarne,
Zaggel aus abgeschweisstem Schweisseisen,
Zelte,
Zeltpflöcke,
Zeltstangen,
Zeltzwilche, leinene,
Ziegen,
Zinnwaren (ganze oder teilweise),
Zitronensäure,
Zugsägen,
Zündmittel jeder Art,
Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders benanntes Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt, Dörrgemüse) komprimiert, zerschnitten, gepulvert, auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken, ferner Gemüsekonserven, mit Ausschluss von Luxuskonserven).

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird strenge bestraft und die Ware verfällt der Beschlagnahme.

11.

Massregeln

bezüglich Bewirtschaftung, Nutzung und Erhaltung von Waldungen aller Kategorien im Kreise.

Die Bewirtschaftung der Staatsforste obliegt dem bei dem k. u. k. Kreiskommando bestehenden Forst-

amte, welches die Verwaltungsaufgaben mit Hilfe des ihm unterstehenden Forstpersonales zu vollziehen hat. Diesem Forstamte obliegt ausserdem die Oberaufsicht über die Verwaltung aller anderer Forste im Kreise im Allgemeinen und im Besonderen jener, welche den Majoraten (Donationen), Gemeinden, Körperschaften etc. zugehören.

Die Eigentümer von umfangreichen Forsten, — der Umfang wird später festgesetzt werden, — sind gehalten, sachkundige Wirtschaftsführer, welche vom Kreiskommando als hiezu befähigt anerkannt werden, anzustellen.

Die Grundsätze der Wirtschaftsaufgaben, sowie die Schutzmassregeln für die Erhaltung der Forste sind dieselben sowohl für den Staats- wie auch den Privatbesitz. Nur die Nutzung aller anderen Forste, ausserhalb des Staatsbesitzes, inwiefern diese Nutzung irgend welche, wenn auch kleinste Schlägerungen, Rodung der Stöcke, Umwandlung des Waldbodens zu Zwecken anderer Kultur beabsichtigt, darf nicht ohne früherer Einholung der Bewilligung vorgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die durch Kriegsereignisse hervorgerufenen, für die Erhaltung der Forste verhängnissvollen Verhältnisse ergibt sich derzeit als die erste Aufgabe jeder Verwaltung die rascheste Handhabung jener Massregeln, welche die Beseitigung der dem Walde drohenden Gefahren zum Zwecke haben.

Angesichts dessen wird hiemit angeordnet, dass die in den Waldungen aller Kategorien reichlich erliegenden Äste, Gipfel, Stämme womöglich am raschesten, spätestens aber bis 31. Juli aus dem Walde entfernt werden. Desgleichen müssen alle beschädigten und verletzten, stehenden Nadelholzbäume fortgeschafft werden. Das Abschneiden der Stämme muss kurz ober dem Wurzelanlauf geschehen. Bei der Fällung ist auf eventuell vorhandenen Unterwuchs Rücksicht zu nehmen und eine Verletzung oder gar Vernichtung desselben strenge zu vermeiden. Die liegenden oder gefällten Nadelholzbäume falls sie nicht sofort vom Walde weggebracht werden, sind unbedingt sofort zu schälen, die abgeschälte Rinde aus dem Walde wegzutragen, oder ausserhalb des Waldes unter Aufsicht zu verbrennen. Der Wald muss vom lagernden Reisig geputzt werden und das Reisig ist, falls es nicht verkauft werden kann, gleich der Rinde zu behandeln.

Die zurückgebliebenen Wurzelstöcke der Nadelholzbäume müssen vor dem Winter gerodet, und aus dem Walde weggebracht werden, mit Ausnahme jener, welche auf den Flugsandböden stehen. Die letzteren aber müssen bis an die Wurzelstränge geschält, und die Rinde verbrannt werden. Die Rodung der Stöcke von Laubholzbäumen ist untersagt.

Die Streunutzung ist verboten.

Den bestehenden Pflanzgärten und Saatkämpen ist besonderes Augenmerk zu schenken, die Bestellung neuer in Betracht zu nehmen, damit genügendes Pflanzmateriale für die bevorstehenden umfangreichen Aufforstungen in dem nächsten Jahren vorhanden sind. Hiebei wird vorwiegend der Anbau von Weisskiefer, Eiche und schnellwüchsiger Laubholzarten zu berücksichtigen sein.

Forstschutzvorschriften.

Mit Rücksicht auf die derzeit sehr verbreitete eigenmächtige Nutzung der hiesigen Waldungen durch die Bevölkerung wird folgendes angeordnet:

Das bei den Bauern hie und da in grösseren Mengen gelagerte Holz, welches entweder durch die einquartierten Soldaten, oder durch die Bauern selbst unbefugt aus den umliegenden Waldungen geholt worden ist, muss dem jeweiligen Eigentümer zurückgegeben oder vergütet werden. Deswegen müssen die Bauern, welche solches Holz aufgestappelt haben und keinen Beweis für die rechtsgültige Erwerbung desselben nachweisen können, über das zu Hause gelagerte Holz bei dem Waldeigentümer oder zu Händen des betreffenden Forstpersonales Meldung erstatten. Der Waldeigentümer (in Staatsforsten das Kreiskommando) verfügt über das gemeldete Holz bezüglich einer weiteren Verwendung und Verwertung nach eigenem Ermessen. Jene Bauern, welche dieser Anordnung nicht nachkommen werden, werden zur sträflichen Verantwortung herangezogen.

In den Waldungen aller erwähnten Kategorien, darf niemand ohne schriftliche Bewilligung des Eigentümers, bzw. der Forstverwaltung, verweilen. Zu diesem Zwecke muss über jede Nutzung der Waldprodukte eine Anweisung seitens der Fortverwaltug ausgestellt werden. Das Forstpersonal ist verpflichtet, jeden im Walde angetroffenen Menschen aufzuhalten und das Vorzeigen der Legitimation zu verlangen. Der Betretene, welcher keine Anweisung zum Verweilen im Walde nachzuweisen vermag, wird als eines vollbrachten Waldfrewels verdächtigt, angezeigt und bestraft.

Die Vorbereitung und Ausfuhr der Waldprodukte darf nur auf gewisse Tage in der Woche beschränkt werden. Diese Tage werden von dem Waldeigenthümer, bezgw. Forsverwaltung festgestellt.

Die Holzausgabe in den Staatsforsten wird jeden Dienstag und Freitag stattfinden.

Das Viehweiden darf nur gegen schriftliche Anweisung und nur in jenen Waldorten ausgeübt werden, in denen das Vieh keinen Schaden an dem Unterweiden oder an den Waldbäumchen in den Kulturen anrichten könnte. Das Weiden darf demnach nur unter Aufsicht geschehen.

Das Feuermachen und der Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist strengstens untersagt. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Geht das über seine Kräfte hinaus, so ist er gehalten, die Bewohner der nächstliegenden Behausung zur Löschung heranzuziehen und den nächsten Ortsvorstand, den Waldeigenthümer oder sein Forstpersonale von dem Waldbrande zu verständigen.

Alle umliegendem Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst tätigst Hilfe zu leisten. Die Leistung des Löschgeschäftes obliegt dem ältesten Forstbediensteten und in Ermangelung eines solchen dem Ortsvorstande bezgw. dem Ältesten der Mannschaft. — Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist während der Löschung unbedingte Folge zu leisten. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insekten ist stets ein wachsames Auge zu richten und über jede Wahrnehmung diesbezüglich sofort die Anzeige dem k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

Die Übertretung, beziehungsweise Nichtbefolgung aller hier angeführten Vorschriften wird strenge bestraft mit einer Geldstrafe bis 1000 Kr. oder mit Arrest bis zu 3 Monaten.

12.

Dislokation der k. u. k. Gendarmerieposten.

Im Kreise Jędrzejów bestehen 10 Gendarmerieposten und zwar:

1. Posten in Jędrzejów, umfasst die Gemeindebereiche von Jędrzejów, Raków und Prząsław.
2. Posten in Małogoszcz, umfasst die Gemeindebereiche von Małogoszcz und Złotniki.
3. Posten in Mierzwin, umfasst den Gemeindebereich von Mierzwin.
4. Posten in Mnichów, umfasst die Gemeindebereiche von Brzegi und Sobków.
5. Posten in Mstyczów, umfasst den Gemeindebereich in Mstyczów.
6. Posten in Nagłowice, umfasst den Gemeindebereich in Nagłowice.
7. Posten in Nawarzyce, umfasst den Gemeindebereich in Nawarzyce.
8. Posten in Oksa, umfasst den Gemeindebereich von Węgleszyn.
9. Posten in Sędziszów, umfasst den Gemeindebereich in Sędziszów.
10. Posten in Wodzisław, umfasst den Gemeindebereich in Wodzisław.

13.

Gerichtsgebühren.

Gemäss der Verordnung des k. u. k. 1. Armee-Etappen-Kommandos Nr. 1020 wurden entsprechende Normen über Gerichtsgebühren herausgegeben. Auf Grund der diesbezüglichen Bestimmungen der russischen Zivilprozessordnung, wird im allgemeinen die Aushebung von Gerichtsgebühren von den bei den Gemeinde- und Kreisgerichten eingebrachten Zivilrechtssachen, angeordnet.

In Gemeindegerichten werden eingehoben:

1. Gerichtsgebühren im Betrage von 1 Kopeke von jedem Rubel der eingeklagten Forderung.

2. Bogengebühren im Betrage von 10 Kop. für jeden Bogen.

3. Kanzleigebühren im Betrage von 20 Kop. für jeden Bogen von wenigstens 25 Zeilen.

Der Gebühr ad 1 unterliegen:

Schriftlich oder zu Protokoll eingebrachte Klagen, Gesuche um Einwilligung zum Eintritt in die Rechtssache, Oppositionen und Appellationen.

Der Gebühr ad 2 unterliegen: Alle schriftlich oder zu Protokoll eingebrachten Gesuche, beigeschlossene Urkunden und Beilagen, Urteilsabschriften, endlich Bezeugungen und Aufklärungen über Anfragen der Parteien.

Der Gebühr ad 3 unterliegen: Urteils- und Protokollsabschriften, Exekutionsaufträge, denen Bezeugungen und Aufklärungen (wie oben ad 2).

Obige Gebühren werden im Baren eingezogen und bis zur Höhe von 50 Rubel bei den Gemeindegerichten in Verwahrung genommen; übertrifft die Gebühr den obigen Betrag, so ist derselbe unverzüglich an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

In Kreisgerichten werden eingehoben:

1. Stempelgebühren nach dem Stempelgesetze.

2. Gerichtsgebühren in diesen Fällen und in derselben Höhe wie im Verfahren bei Gemeindegerichten.

3. Kanzleigebühren in denselben Fällen wie im Verfahren vor Gemeindegerichten, aber im Betrage von 60 Kop. für jeden Bogen.

Ausserdem wird für Siegelaufdruck eine Gebühr von 20 Kop. bemessen. Die Höhe der Stempelgebühr bestimmt das Stempelgesetz und zwar: Nach Art. 13. unterliegen Berufungen, Exekutionsaufträge, Vollmachten der Stempelgebühr von 1 Rubel 25 Kop., und nach Art. 14. alle anderen Eingaben der Stempelgebühr von 75 Kop.

14.

Postverkehr.

Der im hiesigen Kreise eingeführte Postverkehr (Verlautbarung im Amtsblatte vom 1. Mai 1915, Nr. 4, Art. 2., wird in folgender Weise erweitert bzw. geändert.

Der Bote aus der Gemeinde Nawarzyce wird die Post beim Gemeindeamte in Wodzisław,

Der Bote aus der Gemeinde Mstyczów wird die Post beim Gemeindeamte in Sędziszów,

Der Bote aus der Gemeinde Węgleszyn wird die Post beim Gemeindeamte in Złotniki,

Der Bote aus der Gemeinde Małogoszcz wird die Post beim Gemeindeamte in Złotniki,

Der Bote aus der Gemeinde Sobków wird die Post bei dem Schultheisse in Mnichów,

Der Bote aus der Gemeinde Brzegi wird die Post bei dem Schultheisse in Mnichów zweimal in der Woche und zwar Montag und Donnerstag zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Wodzisław wird die Post aus Wodzisław und Nawarzyce,

Der Bote aus der Gemeinde Sędziszów wird die Post aus Mstyszów und Sędziszów,

Der Bote aus der Gemeinde Złotniki wird die Post aus Węgleszyn, Małogoszcza und Złotniki,

Der Bote aus der Ortschaft Mnichów wird die Post aus Mnichów, Brzegi und Sobków,

Der Bote aus der Gemeinde Raków wird die Post aus Raków,

Der Bote aus der Gemein e Mierzwin wird die Post aus Mierzwin beim k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów zweimal in der Woche und zwar Dienstag und Freitag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abholen.

Bei dem Übergeben der Post beim k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów werden die Boten aus den Gemeinden Węgleszyn, Sędziszów, Złotniki, Raków, Mierzwin und aus der Ortschaft Mnichów die für die Gemeinden sowie für die nächst gelegenen Gemeinden bestimmte Post von dem genannten Postamte übernehmen. Die übernommene Post werden die Boten ihren Gemeindevorstehern bzw. Schultheissen ferner der Gendarmerie einhändigen und die Privatpersonen werden die für sie bestimmten Postsendungen in einzelnen Gemeinden vom Gemeindevorsteher übernehmen.

Der Bote aus der Gemeinde Nawarzyce wird die für seine Gemeinde bestimmte Post beim Gemeindeamte in Wodzisław,

Der Bote aus der Gemeinde Mstyczów wird die für seine Gemeinde bestimmte Post beim Gemeindeamte in Sędziszów,

Der Bote aus der Gemeinde Węgleszyn wird die für seine Gemeinde bestimmte Post beim Gemeindeamte in Złotniki,

Der Bote aus der Gemeinde Małogoszcz wird die

für seine Gemeinde bestimmte Post beim Gemeindeamte in Złotniki,

Der Bote aus der Gemeinde Sobków wird die für seine Gemeinde bestimmte Post beim Schultheisse in Mnichów,

Der Bote aus der Gemeinde Brzegi wird die für seine Gemeinde bestimmte Post beim Schultheisse in Mnichów zweimal in der Woche und zwar Mitwoch und Samstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags übernehmen.

Die Post aus der Ortschaft Oksa und aus den Gemeinden Nagłowice und Prząsław wird Dienstag und Freitag von dem Schultheisse in Oksa und Gemeindevorstehern in Nagłowice und Prząsław die Militär-Ordonnanz übernehmen, welche auch an denselben Tagen nachmittags den Genannten die für sie bestimmte Post zustellen wird.

15.

Versendung von Privatpostpaketen.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, V. Bl. N⁰ 8, über den Post- und Telegraphendienst wird die Versendung von Privatpostpaketen zunächst gemäss § 5. Punkt 5. der bezogenen Verordnung aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet unter nachfolgenden Bedingungen gestattet.

§ 1.

Die Versendung von Postpaketem in das Okkupationsgebiet unterliegt, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der Ursprungsverwaltung, folgenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Verboten ist:

a) die Versendung von schmutziger Wäsche;
b) die Versendung von getragenen Kleidern in ungereinigtem Zustande;
c) die Versendung von Waffen und Munition jeder Art;
d) die Versendung leicht verderblicher Gegenstände.

§ 3.

Die Wertangabe, das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expresszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückscheines ist unzulässig.

§ 4.

Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 kg. Das Porto beträgt 60 h und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

§ 5.

Pakete, welche den allgemeinen Versendungsbedingungen und den Vorschriften der §§ 2—4 nicht entsprechen, werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, einlangende Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch in Abwesenheit des Empfangsberechtigten zu öffnen.

§ 6.

Eine Zustellung der Pakete findet nicht statt. Die einlangten Pakete werden im Postorte und Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

§ 7.

Eine Haftung wird seitens der Militärverwaltung gemäss § 19. der Verordnung über den Post- und Telegraphendienst nur für Verschulden der Post- und Telegraphenbediensteten übernommen.

§ 8.

Die Einstellung des Postpaketverkehres bleibt gemäss § 18, der Verordnung über den Post- und Telegraphendienst jederzeit vorbehalten.

§ 9.

Postpakete können an die in der Kundmachung vom 23. April 1915, V. Bl. Nr. 13, verlautbarten Etappenpostämter gesendet werden.

(Diese Etappenpostämter wurden auch im hiesigen Amtsblatt Nr. 4. Art. 2. verlautbar).

16.

Hagelversicherung.

Des k. u. k. Kreiskommando hat sich über Ersuchen der landwirtschaftlichen Kreise an die Direktion der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau mit der Frage gewendet, ob dieselbe nicht geneigt wäre, Hagelversicherungen von den hiesigen Landwirten anzunehmen.

Die genannte Direktion hat sich bereit erklärt, diesem Ersuchen insoferne es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu entsprechen, hat jedoch beigefügt, dass sie sich vor Inangriffname der bezüglichen Aktion an die Zentralbehörden in Wien behufs Beseitigung mehrerer durch gegenwärtige Situation verursachten Hindernisse gewendet hat.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.